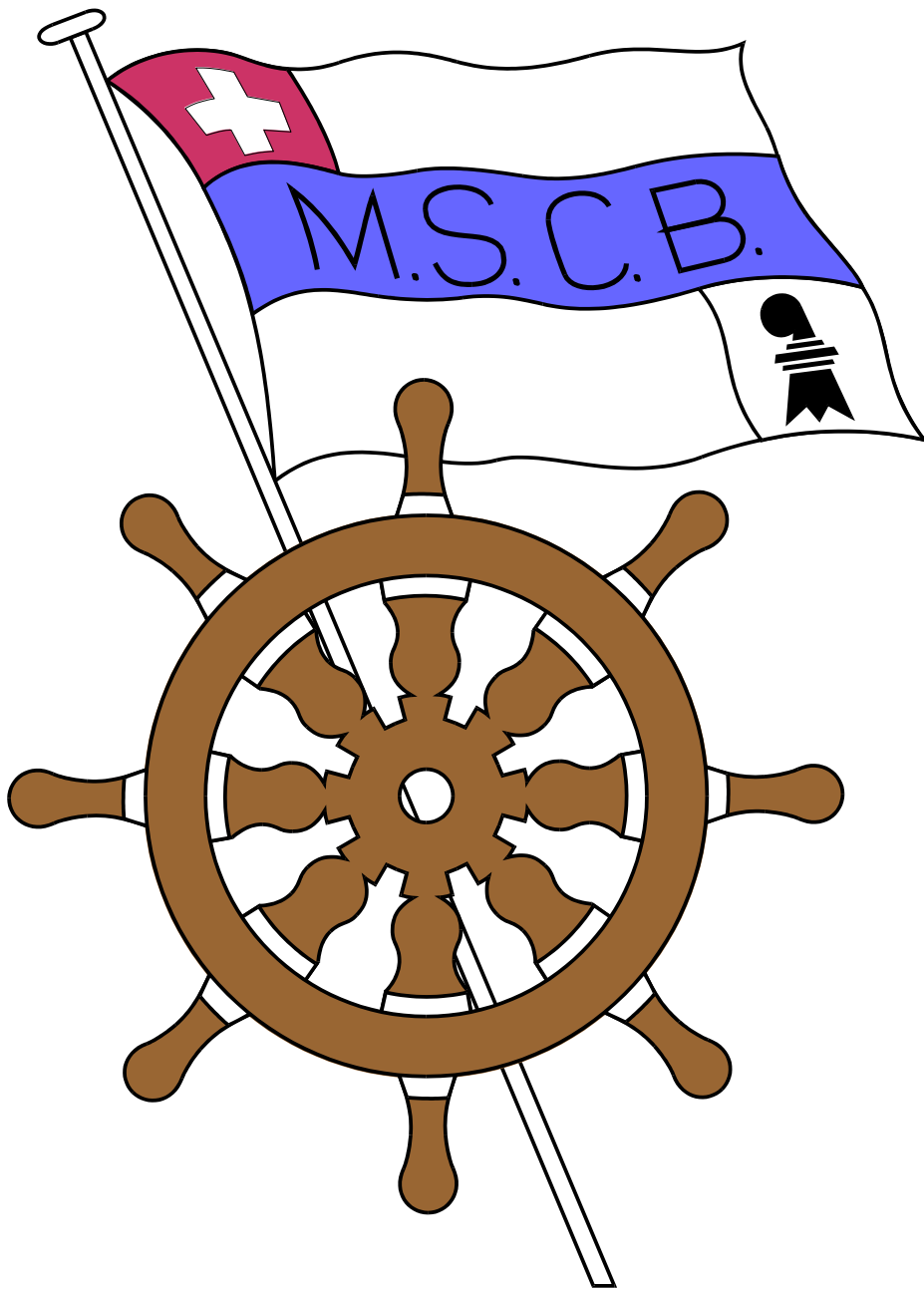


STATUTEN

Modell-Schiffbau-Club-Basel

Gegründet 1955



Art. 1 Name

Unter dem Namen Modell-Schiffbau-Club-Basel, (MSCB) besteht, mit Sitz in Basel, eine Vereinigung von Modellschiffbauern.

Art. 2 Mitgliedschaft des Verbandes

Der MSCB ist Mitglied des Schweizer-Schiffs-Modell-Verbandes, genannt SSMV.

Art. 3 Zweck

Der MSCB pflegt die Freundschaft unter Schiffsmodellbauern und tritt für die Förderung dieses Hobbys ein.

Art. 4 Neutralität

Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Bestand des Clubs

- a) Jungmitglieder bis zum 18. Altersjahr
- b) Aktivmitglieder ab 18. Altersjahr
- c) Passivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Förderer oder Gönner

Art. 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Schiffmodellbau im allgemeinen und um den MSCB im besonderen verdient gemacht haben.

Art. 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des MSCB unterziehen sich dessen Statuten und Reglementen. Sie verpflichten sich, die Beschlüsse der Cluborgane zu unterstützen.

Art. 8 Aufnahme

Interessierte Modellbauer können auf freiwilliger Basis an den Monatsversammlungen und Anlässen des Clubs teilnehmen. Nach einjähriger regelmässiger Teilnahme an den Monatsversammlungen kann ein Aufnahmegesuch als Aktivmitglied zu Händen der GV gestellt werden.

Passivmitglieder können an jeder GV aufgenommen werden, wenn angenommen werden darf, dass sie den Interessen des Clubs dienen.

Neueintretende Mitglieder müssen von zwei Aktivmitgliedern zur Aufnahme empfohlen werden.

Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 9 Austritt

Der Austritt erfolgt mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist voll geschuldet. Ein Anspruch auf das Clubvermögen besteht nicht.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen (2 unbezahlte Jahresbeiträge) werden aus dem Club ausgeschlossen. Der Antrag dazu kann von einem Mitglied oder vom Vorstand gemacht werden. Zur Beschlussfassung ist die 2/3 Mehrheit an der Generalversammlung erforderlich. Der Ausschluss kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Art. 11 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Clubs ist nur dessen Vermögen haftbar. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 13 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- | | |
|---------------------------|----|
| a) Die Generalversammlung | GV |
| b) Die Monatsversammlung | MV |
| c) Der Vorstand | V |
| d) Die Revisoren | RV |

Art. 14 Monatsversammlung

Die Monatsversammlungen finden normalerweise 1 mal jeden Monat statt und sind obligatorisch.

Absenzen müssen vor der Sitzung entschuldigt werden.

Die Monatsversammlung behandelt die laufenden Geschäfte, besonders aber modellbautechnische Fragen und kann dem Vorstand Aufträge erteilen. Sie kann auch als Exkursion durchgeführt werden.

Art. 15 Generalversammlung

Die GV findet ordentlicherweise im Januar oder Februar statt.

Die Teilnahme ist obligatorisch.

Absenzen müssen vor der GV entschuldigt werden. Die GV behandelt im besondern die nachstehenden Geschäfte:

- a) Appell
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- c) Jahresbericht des Präsidenten
- d) Kasse- und Revisorenbericht, Déchargeerteilung
- e) Bestätigung der Aufnahmen und Austritte
- f) Wahl des Tagespräsidenten
- g) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- h) Festsetzung des Jahresprogrammes
- i) Budget
- k) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- l) Verschiedenes

Art. 16 Einberufung

Die GV ist vom Vorstand spätestens 3 Wochen vor ihrer Abhaltung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuberufen. Über Gegenstände, die nicht gehörig angezeigt sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 17 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand bestimmt Ort, Datum und Zeit derselben.

Art. 18 Anträge

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der GV schriftlich begründet eingereicht werden.

Art. 19 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet, sofern nichts anderes beschlossen, das offene absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 20 Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 21 Wahl- und Stimmrecht

Wahl- und Stimmrecht besitzen alle Aktiven und Ehrenmitglieder. Den Passiv-, und Jungmitgliedern kann das Wahl- und Stimmrecht an der GV zugestanden werden.

Art. 22 Konstitution des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Obmänner der Gruppen, wobei diese mit Vorstandsmitgliedern identisch sein können
- f) Beisitzer

Art. 23 Vorstand

Der Vorstand führt unter der Leitung des Präsidenten sämtliche Geschäfte und Angelegenheiten des Clubs. Er erledigt sie selbständig, soweit sie nicht in die Kompetenz eines andern Organs fallen.

Art. 24 Sitzungen

Dem Präsidenten obliegt die Vorbereitung und Leitung aller Sitzungen.

Art. 25 Kommissionen

Zwecks Erledigung von ausserordentlichen Aufgaben, kann der Vorstand von sich aus Kommissionen ernennen und mit Arbeit beauftragen.

Art. 26 Kompetenzen des Präsidenten

- a) Er sorgt für die Befolgung der Statuten und Reglemente sowie für die richtige Ausführung der Beschlüsse der GV und der Organe des Clubs.
- b) Er hat die administrative Leitung des Clubs inne.
- c) Er vertritt den Club gegenüber den Behörden, dem Verband sowie der Öffentlichkeit.

Art. 27 Aufgaben des Vizepräsidenten

Bei Abwesenheit des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben.

Art. 28 Aufgaben des Sekretärs

Der Sekretär erledigt sämtliche schriftliche Arbeiten. Er führt falls erforderlich über die Sitzungen ein Protokoll. Er hat eine Verzeichnis der Mitglieder zu führen.

Art. 29 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt das gesamte Kassawesen des Clubs. Die Bücher müssen kaufmännischen Anforderungen genügen. Der Kassier hat dem Präsidenten Einsicht in seine Buchhaltung zu gewähren und ist für den jeweiligen Kassabestand haftbar. Der Kassier erstellt per 31. Dezember die Bilanz und nach Absprache mit dem Vorstand das Jahresbudget.

Art. 30 Revisoren

Die 2 Revisoren haben die Jahresrechnung nach deren Fertigstellung zu prüfen. Die Revisoren haben die Pflicht, mindestens 3 Wochen vor der GV die Kasse zu prüfen. Sie haben an der GV einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Jedes Jahr tritt turnusgemäss ein Revisor ab, an seine Stelle wird ein neuer gewählt.

Art. 31 Rechtsverbindliche Unterschrift

Für den MSCB zeichnet rechtsverbindlich der Präsident oder ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied.

Art. 32 Obligatorische Anlässe

Als obligatorische Anlässe des MSCB gelten:

- a) die Monatsversammlungen
- b) die Generalversammlung
- c) vom Club organisierte Ausstellungen und Wettbewerbe

Art. 33 Clubausstellungen und Wettbewerbe

Für Ausstellungen und Wettbewerbe gelten die Statuten und Reglemente des SSMV. Für die Durchführung solcher Anlässe ist eine Kommission zu bilden, deren Weisungen zu befolgen sind. Die aktive Teilnahme daran wird erwartet.

Art. 34 Andere Ausstellungen und Wettbewerbe

Die Teilnahme der Mitglieder an nationalen und internationalen Ausstellungen und Wettbewerben ist freigestellt und erfolgt auf eigene Rechnung und Risiko. Die Beteiligung an solchen Veranstaltungen sollte unbedingt angestrebt werden.

Art. 35 Ordentliche Einnahmen

Die ordentlichen Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Beiträge der Förderer und Gönner
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen

Art. 36 Vorstand

Die Amtstätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Spesen, die durch Ausübung des Mandats direkt entstehen, können vergütet werden.

Art. 37 Mitgliederbeiträge

Die Beiträge der Mitglieder werden an der GV bestimmt. Sie betragen maximal pro Jahr:

- a) für Jungmitglieder bis zum 18. Altersjahr: 20 CHF
- b) für Aktivmitglieder ab 18. Altersjahr: 80 CHF
- c) für Passivmitglieder: 50 CHF

Ehrenmitglieder, Förderer oder Gönner können freiwillige Beiträge leisten, sind aber nicht dazu verpflichtet.

Art. 38 Zahlungstermin

Alle Beiträge müssen spätestens bis 1. Oktober des laufenden Jahres entrichtet werden.

Art. 39 Bau der Modelle

Mitglieder, die sich offensichtlich nicht mehr aktiv mit dem Schiffsmodellbau befassen, wird der Übertritt zu den Passiven nahegelegt. Die Mitglieder unterstützen einander, ihren Kenntnissen entsprechend, beim Bau der Modelle.

Art. 40 Statutenrevision

Eine Revision dieser Statuten kann an einer GV mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Art. 41 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer GV, wozu alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden, speziell schriftlich einzuladen sind, mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung darf das Clubvermögen weder verteilt, noch seinen Zwecken entfremdet werden, über seine Verwendung fasst die GV rechtsverbindlichen Beschluss.

Art. 42 Inkrafttretung

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen und treten sofort in Kraft.

Für den Modell-Schiffbau-Club-Basel

Der Präsident

Basel, 24. Januar 2003